

Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat in seiner Sitzung am 28.06.2010 aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 582) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (Gesetzblatt Seite 206) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Offenburg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Striptease, Peep-Shows, Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art in Nachtlokalen oder ähnlichen Betrieben des Gaststättengewerbes
2. die Vorführung von Sex- und Pornofilmen oder anderen inhaltlich vergleichbaren Bild Darbietungen in Nachtlokalen oder ähnlichen Betrieben des Gaststättengewerbes
3. Die entgeltliche Bereitstellung an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen und Gaststätten) von
 - a) Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeiten
 - b) Spiel- Geschicklichkeits- und sonstigen Unterhaltungsapparaten ohne Gewinnmöglichkeiten

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern, Volljährige) betreten werden dürfen.

4. Die Bereitstellung von sonstigen Spieleinrichtungen (Spieltische, Roulett u.ä.) mit Gewinnmöglichkeiten gemäß § 33 d Gewerbeordnung.

§ 3 Steuerbefreiungen

Nicht steuerpflichtige Veranstaltungen im Sinne von § 2 Nr. 3 und 4 sind insbesondere:

- a) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).
- b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf kurze Zeit befristeten Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden
- c) die Bereitstellung von überwiegend mechanischen Dart-, Kicker- und Billardgeräten sowie von Musikautomaten

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer bzw. der Veranstalter. Mehrere Unternehmer oder Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Unternehmer oder Veranstalter bei Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 3 und 4 ist wer die Spielgeräte aufstellt und auf seine Rechnung betreibt.
- (3) Neben dem Veranstalter haften als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung nach § 7 verpflichtet ist, sowie der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind oder in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und 2 wird die Vergnügungssteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur für die Vorführung und die Zuschauer bestimmte Flächen anzurechnen.
- (2) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Nettokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (3) Die Steuer auf Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen je angefangenen Kalendermonat erhoben.

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für Veranstaltungen gemäß § 2 Nr. 1 und 2 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche im Sinne des § 5 Abs. 1 € 3,00.
- (2) Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche ist jeweils die Hälfte der vorstehenden Sätze zu berechnen.
- (3) Bei der Besteuerung von Spielgeräten gemäß § 2 Abs. 3a nach dem Nettoeinspielergebnis gemäß § 5 Abs. 2 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen je Spielgerät 16 v. H. des Nettoeinspielergebnisses mindestens jedoch 92,00 € und höchstens 540,00 €
 - b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät 16 v. H. des Nettoeinspielergebnisses mindestens jedoch 46,00 € und höchstens 290,00 €

Die Steueranmeldung erfolgt gemäß § 9 Abs. 5 für jedes Kalendervierteljahr. Ist das Spielgerät während des gesamten Kalendervierteljahres in Betrieb so beträgt die Mindest- sowie die Höchststeuer für jedes Kalendervierteljahr unabhängig vom Auslesezzeitraum des Spielgerätes das dreifache der Sätze nach Buchstabe a und b.

- (4) Bei der Besteuerung von Spielgeräten gemäß § 2 Abs. 3b nach der Anzahl der Spielgeräte gemäß § 5 Abs. 3 beträgt der Steuersatz je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 92,00 €
 - b) außerhalb von Spielhallen 46,00 €
- (5) für Spieleinrichtungen gem. § 2 Ziff. 4 je zugelassenem Spielplatz 60,00 €
- (6) Für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, beträgt unabhängig vom Aufstellort der Steuersatz je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat 350,00 €

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde. Die Freigabe ist mit der Anmeldung vorzulegen.

- (7) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung vorher der Stadt Offenburg schriftlich angezeigt worden ist.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Alle im Gebiet der Stadt Offenburg veranstalteten Vergnügungen nach § 2 Ziffern 1 und 2 und die dazu benützten Einrichtungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Stadt anzumelden.

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Veranstalter bzw. Unternehmer oder der Besitzer der dazu benützten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen.

- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen.
- (3) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung von Geräten und Einrichtungen nach § 2 Ziffern 3 und 4 hat der Unternehmer innerhalb einer Woche nach Aufstellung bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung, die Zulassungsnummer, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung wird die Steuer bis zum Ende des Monats des Bekanntwerdens der Außerbetriebsetzung erhoben.

§ 8**Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen**

Die Stadt Offenburg ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der geleisteten Vorauszahlung eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Ergibt sich eine Rückerstattung, wird diese nach Bekanntgabe des Steuerbescheides geleistet oder durch Aufrechnung ausgeglichen. Wird die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht entrichtet, kann die Veranstaltung untersagt werden

§ 9**Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Erhebung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld entsteht in den Fällen des § 2 Ziffern 1 und 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerschuld für Vergnügungen nach § 2 Ziffer 3 und 4 entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufstellung des Spielgerätes bzw. der Spieleinrichtung und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dieses endgültig entfernt wird.
- (3) Die Stadt setzt die Steuer gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 sowie für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten nach § 2 Ziffern 3 und 4 aufgrund des Nachweises der Anmeldepflichtigen sowie der von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen durch Steuerbescheid fest und gibt den Bescheid dem Steuerschuldner bekannt.
Wird die Anmelde- oder Nachweispflicht durch den Anmeldepflichtigen nicht ausreichend erfüllt und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Stadt die Steuer nach den für die Veranstaltung in Betracht kommenden Besteuerungsgrundlagen schätzen sowie Verspätungszuschläge erheben.
- (4) Steuerbescheide für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen i.S. von § 2 Ziffern 1 und 2 sowie für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten nach § 2 Ziffern 3 und 4 gelten jeweils weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner der Stadt Offenburg bis spätestens einen Monat nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine unterschriebene Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzugeben. In der Steueranmeldung sind getrennt nach Aufstellort für jedes einzelne Gerät (mit Angabe der Gerätenamen, Zulassungsnummern und Auslesezeitraum) die vierteljährlich festgestellten Einspielergebnisse im Sinne von § 5 Abs. 2 aufzuführen und die Steuer zu berechnen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird. Wird die Steueranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, gelten die in § 6 Abs. 3 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

Der Steueranmeldung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern gemäß § 5 Abs. 2 für den Meldezeitraum anzuschließen.

- (6) Für die Steueranmeldung nach Abs. 5 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr als Auslesetag der elektronisch gezählten Nettokasse zugrunde zu legen. Für das Folgekalendervierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendervierteljahres anzuschließen. Die Auslesung der

Nettokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendervierteljahres erfolgen.

- (7) In den Fällen des Abs. 3 wird die Steuerschuld einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig. Die Steuer wird in den Fällen des Abs. 4 monatlich, jeweils zum 1. des Monats, erhoben.
- (8) In den Fällen des Abs. 5 wird die Steuer einen Monat nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres fällig.

§ 10

Festsetzung in besonderen Fällen

Die Stadt kann Vereinbarungen mit den Steuerschuldnern über die Besteuerungsgrundlagen, über die Festsetzung und Fälligkeit der Steuer insoweit treffen, als hierdurch die Besteuerung vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Bediensteten der Stadt Offenburg sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.
- (3) Die Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen sind verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Offenburg beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. den Anzeigepflichten nach § 7 nicht nachkommt,
 - 2. den Meldepflichten nach § 9 nicht nachkommt,
 - 3. trotz Aufforderung nach § 11 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt, notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt oder den Bediensteten der Stadt Offenburg keinen Zutritt zu den Aufstellungs- und Veranstaltungsräumen gewährt

Und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.